



Institutionelles Schutzkonzept

Katholische Kirchengemeinde St. Suitbertus
Papenberger Str. 14b
42853 Remscheid

Dieses Schutzkonzept ist beauftragt von Msgr. Thomas Kaster.

Es ist entstanden aus dem Arbeitskreis des Familienzentrums und Gemeindegruppierungen, beraten durch die Präventionsfachkraft Barbara Görbitz-Jakobi und den Kindergartenleitungen Stefanie Homa und Stefanie Radig.

Prävention durch eine Kultur der Achtsamkeit für Kinder und Jugendliche

- 1.) Kultur der Achtsamkeit
- 2.) Risikoanalysen
- 3.) Personalauswahl und -entwicklung
- 4.) Verhaltenskodex
- 5.) Beschwerdemanagement
- 6.) Qualitätsmanagement
- 7.) Nachhaltige Aufarbeitung



Kultur der Achtsamkeit





1.) Kultur der Achtsamkeit:

Was ist die Kultur der Achtsamkeit?

Hierbei geht es um die Feststellungen der Risiken, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sein könnten, die zu benennen sind, um sie zu minimieren. Hierfür ist ein Verhaltenskodex erstellt worden, den alle Beteiligten unterzeichnen. Darin werden Wege aufgezeichnet, wie Missstände vermieden werden können und eine Vorsorge gestartet wird, um die Schutzbefohlenen in ihren Rechten und Meinungen zu unterstützen.

Grundgedanken zur Kultur der Achtsamkeit

Das Kindeswohl steht an erster Stelle.

Gewalt gegen Kinder muss unterbunden werden.

Es muss hierfür alles unternommen werden, um das Kindeswohl zu sichern. Denn die menschlichen Grundrechte und -bedürfnisse stehen Kindern und Jugendlichen zu.

Sie haben ein Recht auf Selbstverwirklichung, wie ein Streben nach Unabhängigkeit, persönlicher Weiterentwicklung, Individualität; ein Recht auf die Entwicklung von Selbstvertrauen, Anerkennung und Respekt; ein Recht auf Freundschaft, Liebe und Gruppenzugehörigkeit; wie auch nach Ordnung Wohnung, Essen und Trinken.

All das steht in Frage, wenn das Kindeswohl gefährdet wird, durch Vernachlässigung, Erziehungsgewalt und Misshandlung oder häuslicher Gewalt dem ein Kind oder Jugendlicher ausgesetzt ist; sexualisierte Gewalt oder ständige Grenzverletzungen, durch Missachtung persönlicher Grenzen, Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rollen; Missachtung von Persönlichkeitsrechten; Missachtung der Intimsphäre. Auch sexualisierte Übergriffe durch Einstellen von Bildern ins Internet und sexistischer Manipulation von Fotos, wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder Genitalien, wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, sexistische Spielanleitungen oder wiederholte Missachtung der Grenzen der eigenen Rolle.

Eine Kindeswohlgefährdung nach deutschem Recht liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben könnte.



Daher gibt es eine Regelung in der UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahre 1990 worin Kinderrechte formuliert sind:

Kinder und Jugendliche haben das Recht

- a) auf gleiche Chancen und Behandlung,
- b) gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen,
- c) das zu lernen, was sie zum Leben brauchen,
- d) auf Erholung, Freizeit und Ruhe,
- e) auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause,
- f) auf eine Privatsphäre und Respekt,
- g) ohne Gewalt aufzuwachsen,
- h) gut betreut und gefördert zu werden,
- i) auf ganz besonderen Schutz, wenn sie vor Krieg und Gewalt geflohen sind,
- j) ihre Meinung zu sagen.

Was kann durch Prävention erreicht werden?

Durch die Prävention kann vorgebeugt werden, dass durch Sprache, Wortwahl und Kleidung, durch ein festgelegtes Verhalten von Nähe und Distanz, durch eine Angemessenheit von Körperkontakten, durch Beachtung der Intimsphäre und einem angemessenen Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken, Kinder und Jugendliche einen Schutz erhalten.

Gleichzeitig müssen Mädchen und Jungen einen sicheren Ort haben für ihre Persönlichkeitsentwicklung. Dabei werden die Mädchen und Jungen unterstützt in ihrem Recht aktiv mitzubestimmen und ihre Rechte zu gestalten. Sie erhalten Werte und Lebenskompetenzen vermittelt, die wichtig sind für den Umgang mit sich und mit anderen.

Durch das verschriftliche institutionelle Schutzkonzept wird,

- a) eine Transparenz als Grundlage des Vertrauens geschaffen,
- b) es dient dem Schutz der möglichen Opfer,
- c) es hilft bei der Einschätzung von Situationen,



- d) es hilft Fehlverhalten oder Übergriffigkeiten zu verhindern,
- e) es verhindert einen Generalverdacht von außen,
- f) es verhindert eine gegenseitige Verdächtigung von innen,
- g) es dient dem Schutz von Mitarbeitern/-innen.

Das Haus der Achtsamkeit hat einen Interventionsplan zur Prävention und Nachhaltigkeit, dessen Ziel es ist, das wir

- allen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen begegnen,
- alle achten in ihren Rechten und individuellen Bedürfnissen,
- alle stärken in ihrer Persönlichkeit,
- alle mit ihren Gefühlen ernst nehmen und wir ansprechbar sind für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen,
- alle respektieren und ihre persönlichen Grenzen wahren,
- alle mit der Nähe und Distanz achtsam und verantwortungsbewusst umgehen.



2.) Risikoanalyse:

Welchen Inhalt hat diese Analyse?

Die Risikoanalyse setzt sich mit der eigenen Organisation auseinander, indem die vorliegende Struktur und Arbeitsabläufe betrachtet werden. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wird geprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den vorliegenden Strukturen Risiken oder Schwachstellen zu finden sind, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen könnten.

Welche Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen sind in der eigenen Organisation zu finden?

Es wurde eine individuelle Risikoanalyse durchgeführt, um die Risikobereiche benennen zu können, die im Familienzentrum, in Chören, bei Messdienern/innen, in der Bücherei, bei der Sommerfreizeit und Jugendarbeit, bei den Firmkatechsen, in der Erstkommunionvorbereitung, dem Taufvorbereitungsteam, dem Team der Kleinkindergottesdienstvorbereitung und dem Pastoralbüro bestehen kann.

Hierbei stellten sich folgende Fragen:

- * In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
- * Welche Personen/Gruppierungen können sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?
- * Gibt es feste organisatorische Strukturen und Abläufe, die die Möglichkeit oder Gelegenheit bieten für ein grenzüberschreitendes Verhalten?
- * Entstehen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen besondere Vertrauensverhältnisse und wenn ja, wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- * Bestehen besondere Gefahrenmomente?
- * Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten die Risiken bergen?
- * An welchen Orten besteht ein besonderes Gefährdungspotential?
- * In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?
- * Gibt es Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?
- * In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt?
- * Wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?
- * Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur bei Haupt- und Ehrenamtlichen, in Leitungsrunden, Teams?



- * Wie geht man mit Kritik, Fehlern und Fehlverhalten um?
- * Spielt das Thema sexualisierte Gewalt bei Einstellungsgesprächen und Beauftragungen von Ehrenamtlichen eine Rolle?
- * Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Sicht des Täters bei der Planung oder Verdeckung und Umsetzung einer Tat genutzt werden?
- * Gibt es ein Beschwerdesystem für Kinder und Jugendliche?
- * An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden?
- * Wie ist das Beschwerdesystem strukturiert und wem ist es bekannt?

Feststellende Zusammenfassung:

Es gibt Schutz- und Risikofaktoren, die Täter Gelegenheiten bieten ihre Taten umzusetzen. Solche Beispiele sind:

- a) abgeschlossene Räume, in denen sich der Täter und das Kind alleine befinden;
- b) wenn der Täter einzelne Kinder bevorzugt oder benachteiligt;
- c) wenn der Täter mit einem Kind wichtige Geheimnisse teilt;
- d) wenn Sanktionen oder Strafen vom Täter ausgesprochen werden die unangemessen sind;
- e) wenn der Täter gegenüber Kindern und Jugendlichen eine sexualisierte Sprache verwendet.

Aus den gegebenen baulichen Anlagen entstehen Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche. Die Räume sind verwinkelt, nicht gut einsehbar, sie bieten Raum zum Verstecken und Flächen, die zum Schutz der Intimsphäre notwendig sind.

Dennoch sind dies Bereiche in denen Kindern auch allein spielen dürfen notwendig. Dabei ist allen Verantwortlichen bewusst, dass es solche Flächen gibt und auch immer wieder situative Gelegenheiten, die aus sich heraus Gefahren bergen. Hier ist die Betreuung 1:1 zu nennen, die entsteht beim Wickeln, bei Einzelförderung, wenn Kinder Trost brauchen, beim Schlafen, beim Aufwecken, beim Toilettengang, beim Wechseln von Kleidung, etc. Hier bedarf es klarer Regelungen und Absprachen der Erzieher untereinander oder auch der Betreuer im Allgemeinen. Dieses Bewusstsein ist nochmals gestärkt worden und damit die Sensibilität darauf Acht zu geben Risiken zu minimieren.



Auch die Rolle der Ehrenamtlichen ist nicht deutlich genug und birgt Risiken, durch Unerfahrenheit mit dem Thema, durch mangelnde Information zum Thema selbst und Unachtsamkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Daher werden für die Zukunft auch die Ehrenamtlichen regelmäßig geschult und für das Thema sensibilisiert. Es soll das Bewusstsein geschärft werden „Augen auf – hinsehen und schützen“.

Insgesamt wird eine offene Kommunikation gepflegt, diese gilt es zu verbessern. Denn alle Beteiligten müssen eingeladen werden Rückmeldungen zu geben, auch kritische und dabei die Sicherheit zu bekommen diese offen aussprechen zu können. Ein Beteiligungsprozess ist nicht nur gewünscht, sondern wird durch Gesprächsrunden anzubieten sein. Es ist zudem ein regelmäßiger Informationsaustausch erforderlich mit klaren Regelungen und Absprachen, um das Risiko von Informationslücken zu schließen.

Die Beschwerdesysteme sind in kleinen Einheiten zunächst erfolgreich entwickelt worden. Es sind jetzt nochmals die Eltern und Kinder an diesen Prozessen weiter aktiv beteiligt, um die Rechte der Kinder und Jugendlichen weiter zu stärken. Das Risiko keinen Ansprechpartner zu finden, wird dadurch minimiert. Die Stärkung der Selbstbestimmung der Mädchen und Jungen bedeutet auch eine Minimierung von Risiken, denn durch das Erlernen von Mitbestimmung wird das Selbstbewusstsein gefördert und die Möglichkeit geschaffen eigenen Interessen und Wünsche äußern und verfolgen zu können, ebenso wie die Ablehnung und den Protest „nein - sagen zu können“.

Die Risikoanalyse steht als erster Schritt für einen Entwicklungsprozess, um eine Präventionsordnung erstellen zu können. Daher sind die Risiken bei Firmvorbereitungen und der Erstkommunion zu nennen und zu analysieren.

Bei beiden Gruppen haben wir Teams mit einer hohen Fluktuation, die oft Doppelrollen wahrnehmen, als Eltern - Freunde - Verwandte. Es werden existentielle Themen wie Tod - Schuld - Beziehung - Freundschaft angesprochen. Hierbei ist die Beziehung risikobehaftet, da häufig keine freiwillige Teilnahme vorliegt und die Zuverlässigkeit der Teilnehmer nicht immer gruppenfördernd ist.

Bei den Übernachtungsangeboten oder Tagesfahrten gibt es häufig nur punktuelle Kontakte zu dem Kind oder Jugendlichen. Es kann zu unbeobachteten Situationen kommen und zu Überforderungen des Personals, weil beispielhaft eine Unterbesetzung gegeben ist. Kritik kann nicht offen geäußert werden, mangels Gelegenheiten und weil es keine klaren Rollenverteilungen oder Aufgabenklarheiten gibt. Vielleicht auch weil unbewusst Einzelne bevorzugt oder benachteiligt werden. Es besteht daher die Notwendigkeit einer Transparenz von Rollen und Aufgaben.



Mögliche Erfahrungsdefizite und Überforderungen der Begleiter oder des Personals sind vorzubeugen durch vorherige Schulungen und angemessene Gruppengrößen. Es muss Klarheit bei den Wegen für Beschwerden geben und die Möglichkeit, diese auch anonym vortragen zu können.

Es sind Rangordnungen (durch Freundschaften oder Erfahrungen) innerhalb eines Leitungsteams ebenso wie Hierarchien in der Teilnehmergruppe die durch Alter, soziale Stellung oder intellektuelle Fähigkeiten entstehen können, zu vermeiden.

Eine offene Atmosphäre birgt ebenso wie die Nutzung von Medien/Netzwerken die Gefahr, dass die unterschiedlichen Entwicklungsstadien der Jugendlichen nicht hinreichend beachtet werden. Eine sexualisierte Sprache und Gestik sind nicht akzeptabel.

Allein eine achtsame Haltung, die von Respekt und Wertschätzung geprägt ist, kann dem Wohl der Kinder / Jugendlichen dienen.

So darf eine hierarchische Struktur in der Sakristei nicht dazu führen, die Persönlichkeitsrechte zu verletzen, wie zum Beispiel indirekt durch Ausnutzen von Hilfsangeboten beim An- und Auskleiden oder durch direkte Ansprachen.

Um Unklarheiten zu beseitigen, sind die Grundhaltungen zu konkretisieren und auszuformulieren. Denn nur in wenigen Fällen besteht bereits eine Klarheit über die Risiken.

Es ist erforderlich, klare Verhaltensregeln aufzustellen, die unabhängig von einzelnen Personen weitergegeben und / oder nach außen kommuniziert werden. Die gelebte Haltung ist in Worte zu fassen und mit den internen und externen Beschwerdewegen transparent und unabhängig von einzelnen Personen zu machen.



3.) Personalauswahl:

§ 4 Präventionsordnung für das Erzbistum Köln

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönlichen Eignung verfügen.***
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierende Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.***
- (3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Abs. 3 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.***

Gemäß § 72 a SGB VIII besteht ein Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den Betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Wie erfolgt die Personalauswahl in unserer Gemeinde?

In der Stellenausschreibung werden die Aspekte der Zusammenarbeit im grenzübergreifenden Umgang und gewaltfreier Erziehung, Kultur der Achtsamkeit genannt, ebenso wie die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses.

Im Bewerbungsgespräch muss ein Eindruck darüber gewonnen werden, wie die Sozial- und Persönlichkeitskompetenz ist und welche Fach- und Methodenkompetenz der Bewerber/-in mitbringt.

Dabei spielt auch die christliche Werteorientierung im Zusammenhang mit der Darstellung der Haltung der Einrichtung zum Thema der Kultur der Achtsamkeit eine große Rolle.



Denn es ist relevant welcher Umgang mit Nähe und Distanz gesehen wird, welcher Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen erfolgen muss, ob es überhaupt eine Vorstellung zur sexualpädagogischen Konzeption gibt, wie mit Beschwerdewegen und Konflikten in einem Team umzugehen ist.

Ein erweitertes Führungszeugnis wird von allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern erwartet, die im Rahmen des § 4 PräVO genannt werden. Das erweiterte Führungszeugnis enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzliche Einträge zu Verurteilungen wegen Straftatbestände wie z.B. Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Kinderhandel, exhibitionistische Handlungen, sowie dem Besitz und der Verbreitung von Kinderpornografie, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind oder als Jugendstrafe erfolgten.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Entsprechend der Handhabung des Bundesamtes für Justiz empfiehlt der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. nur Führungszeugnisse anzuerkennen, deren Ausstellungsdatum maximal drei Monate zurückliegen. Dieser Empfehlung folgt das Erzbistum. Die Rendantur Wuppertal fordert das erweiterte Führungszeugnis bei den Mitarbeitern ein und es wird unter Beachtung des Datenschutzes hinterlegt. Die Kosten werden vom Träger übernommen.

Der Träger behält sich vor, in bestimmten Fällen eine Selbstauskunft einzufordern vor der Einstellung.

Wie gehen wir mit der Personalentwicklung um?

Die Personalentwicklung findet in unterschiedlichen Bereichen und unterschiedlichen Maßnahmen statt.

Ziel ist es, eine Verbesserung der fachlichen und persönlichen Qualifikationen von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter, durch die Förderung von Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen, zu erreichen.

Ferner soll jeder Mitarbeiter/in im Umgang mit anvertrauten minderjährigen Kindern und Jugendlichen eine Handlungssicherheit erhalten und damit auch eine Steigerung der Motivation, sich auf schwierige Themen gut einlassen zu können. Wichtig ist, dass die einzelnen Gruppen sich gegenseitig in ihrer Arbeit unterstützen und dadurch eine Zufriedenheit mit der täglichen Arbeit erzielen.

Die Pfarrleitung thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den ersten Gesprächen mit neuen Leitungskräften und dem pastoralen Team.



Alle werden aufgefordert den Verhaltenskodex der KKG St. Suitbertus zu kennen, ihn anzuwenden und ihn zu unterzeichnen.

Instrumente der Personalentwicklung sind ein regelmäßiges Personalgespräch über die Vorbeugung von sexualisierter Gewalt, das angemessene Verhältnis von Distanz und Nähe, die individuelle Unter- oder auch Überforderung mit den Kindern, die Klärung von Handlungsoptionen in Grenz- und Gefahrensituationen.

Gleichzeitig ist es zwingend erforderlich eine Feedbackkultur zu pflegen, da nur so das pädagogische Handeln gefestigt werden kann. Hierzu ist es erforderlich, dass Fragen der Gestaltung der Kontakte zu den Kindern, des Umgangs mit den Eltern, Klärung der Bedürfnisse von Kindern/Erziehern/Eltern immer wieder zum Anlass genommen werden hierüber eine Reflexion vorzunehmen.

Die Fort- und Weiterbildungen sind hierbei wesentliche Aspekte, um das Fachwissen der Mitarbeiter/in aufzufrischen, zu ergänzen oder auch zu erweitern.
Hierzu gibt die Präventionsordnung einen klaren Auftrag.

§ 9 Präventionsordnung des Erzbistums Köln

Aus- und Fortbildung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.***
- (2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von***
 - a) angemessener Nähe – und Distanzverhalten***
 - b) Strategien von Täterinnen und Tätern***
 - c) Psychodynamiken der Opfer***
 - d) Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen***
 - e) Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen***
 - f) eigener emotionaler und sozialer Kompetenz***
 - g) Kommunikations- und Konfliktfähigkeit***



- h) Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt***
- i) Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffenen, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen***
- j) Sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.***

VI Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO Aus -und Fortbildung

- 5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.“***



4.) Verhaltenskodex:

Der Träger ist verpflichtet, klare und spezifische Regelungen für seine jeweiligen Arbeitsbereiche zu erstellen. Ziel ist es, allen Mitarbeitern/innen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert.

Der Verhaltenskodex bezieht sich auf die Bereiche:

a) **Gestaltung von Nähe und Distanz**

Es ist sichergestellt, dass eine Einzelbetreuung nur in von außen jederzeit zugänglichen Räumen stattfindet. Da die körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die alltägliche Arbeit ist, sind individuelle Grenzempfindungen ernst zu nehmen und zu achten. Es darf keine Geheimnisse geben und keine herausgehobenen intensive freundschaftliche Beziehungen. Auch Einzelgespräche und Übungen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen statt. Wenn von Regeln abgewichen wird, sind diese immer transparent zu machen.

b) **Sprach- und Wortwahl**

Es ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche mit ihrem Vornamen angesprochen werden. Es werden keine Kosenamen verwendet. Abfällige Bemerkungen oder auch sexualisierte Sprache wird nicht verwendet. Bei Grenzverletzungen muss umgehend eingeschritten werden. Eine Bloßstellung wird nicht geduldet. Verbale und non-verbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen, auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

c) **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Anvertraute Kinder und Jugendliche dürfen in unbekleidetem Zustand nicht beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Filme, Spiele oder Druckmaterial mit pornographischem Inhalt sind verboten. Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regelungen und Geschäftsbedingungen zulässig. Der Datenschutz und das Persönlichkeitsrecht sind in allen Formen zu beachten und zu wahren.

Bei der Nutzung von Mobilgeräten / Kameras und in den Internetforen ist auf die gewaltfreie Nutzung zu achten und es ist verpflichtend in jeder Form gegen Diskriminierung und gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

d) **Angemessenheit von Körperkontakten**

Es ist darauf zu achten, dass unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen belohnt zu werden oder eine Strafe



angedroht zu bekommen, nicht erlaubt. Daher ist der Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung erlaubt. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen. Jeder andere Kontakt ist sensibel zu behandeln.

Wenn Kinder und Jugendliche Nähe suchen durch Umarmungen zur Begrüßung und Verabschiedung muss die Initiative von dem Kind oder Jugendlichen ausgehen und vom Erwachsenen reflektiert werden.

e) **Beachtung der Intimsphäre**

Hier ist zu beachten, dass die Intimsphäre bei allen Handlungen der Pflege zu beachten ist und in einem Schutzbereich erfolgen muss. Bei Hilfestellungen, wie zum Beispiel Ankleiden von liturgischen Gewändern, muss vorher um Erlaubnis gefragt werden. Geschenke werden nicht zugelassen, wenn diese dazu dienen sich Vorteile zu verschaffen oder nur ausgewählten Kindern zu teil werden, um denen emotionale Abhängigkeit zu fördern. Daher gehört es zur Klärung innerhalb der Teams, den Umgang mit Geschenken zu reflektieren und transparent zu handhaben.

Es sollten Regelungen getroffen werden, die finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe oder der Bezugsperson stehen, erlauben.

f) **Disziplinarmaßnahmen**

Es ist untersagt, dass die Disziplinarmaßnahmen im Rahmen von Gruppenveranstaltungen in der Form von Gewalt oder Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug erfolgen. Einwilligungen der Schutzperson in jeder Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder auch Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Denn die Wirkung von Strafen ist nur sehr schwer abschätzbar und muss durchdacht werden sollten solche Maßnahmen erforderlich sein. Sollten Sanktionen erforderlich sein, müssen diese im direkten Zusammenhang mit der Tat stehen, angemessen, transparent, konsequent und plausibel sein.

Bei der Klärung von Konflikten sind beide Seiten anzuhören und ggf. eine dritte Person hinzuzuziehen. In der Aussprache und ggf. bei dem Aussprechen von Ermahnungen ist höflich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander zu reden.

Bei Kenntnisnahme von einschüchterndem Verhalten oder verbalen Gewaltausbrüchen ist diese Situation sofort zu stoppen. Das Verhalten ist anzusprechen und zu besprechen mit den Betroffenen. Es ist eine Veränderung einzufordern und festzuschreiben.

g) **Verhalten auf Freizeiten und Reisen, sowie auf Wochenendübernachtungen**

Bevor eine Freizeit oder Reise angetreten wird geben sich die Träger einen Verhaltensregelkatalog, der den Teilnehmern bekanntgeben wird.

Alle müssen einen Gruppenleiterkurs oder Präventionsschulung absolviert haben und



ein Führungszeugnis muss vorgelegt werden. Der Verhaltenskodex ist zu unterzeichnen.

h) **Selbstauskunftserklärung:**

Gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Präventionsordnung

Erkläre ich:

(Name, Vorname)

(Tätigkeit und Rechtsträger)

dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren habe, wegen einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder der Einstellung eines solchen Verfahrens.

(siehe Anhang)



5.) Beschwerdemanagement:

§ 7 Präventionsordnung des Erzbistum Köln

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Abs. 7 genannten Personenkreis zu beschreiben. Darüber hinaus sind interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

Nach § 45 SGB VIII wird die Betriebserlaubnis nur erteilt, wenn nach Abs. 3 „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

Die Ausführungsbestimmung IV zu § 7 PräVO sieht vor

- 1.) Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können.***
- 2.) Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.***
- 3.) Der kirchliche Rechtsträger benennt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können.***
- 4.) Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzung die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffenen von sexualisierter Gewalt der (Erz)Diözese bekannt gemacht sind.***
- 5.) Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen rechtsberiech Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der diözesanen Ordnung zur Umsetzung der Leitlinienzu orientieren.***



Was sind die Interessen der Beschwerdeträger?

Der Beschwerdeträger wird angehört in einem Erstgespräch durch den Beschwerdebearbeiter. In dem Gespräch wird der Beschwerdegrund besprochen und das weitere Vorgehen festgelegt.

Dies wird in einem Beschwerdeprotokoll festgehalten.



Beschwerdeprotokoll

Ort/Datum:

Anwesende:

1.)

2.)

3.)

4.)

Beschwerdegrund:

Weiterleitung an:

1.)

2.)

Inhalt der Weiterleitung:

Konnte erledigt werden? Ja / Nein

Anmerkung:

Unterschrift der Eltern

Unterschrift der Eltern

Unterschrift der Erzieher

Unterschrift Präventionsfachkraft



Beschwerdeweg

Was tun, wenn vermutet wird, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist?

1. Die Präventionsfachkraft der Gemeinde und den Leitenden Pfarrer informieren
2. Wahrnehmung dokumentieren – Zeit/Ort/Sachverhalt
3. Klärung, ob die Wahrnehmung zutreffen kann
4. Krisenteam informieren, ggfs. Polizei einschalten/Krankenhaus aufsuchen, gleichzeitige Kontaktaufnahme mit dem beauftragten Ansprechpartner des Erzbistums Köln.
5. Beauftragte Ansprechpartner im Erzbistum informieren, wenn begründete Vermutung gegen einen kirchliche/n Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätige/n besteht:
 - a. **Frau Dipl. Psychologin Hildegard Arz – 01520 1642 234**
 - b. **Herrn Rechtsanwalt Jürgen Dohmen – 01520 1642 126**
 - c. **Herrn Dr. Naumann, Dipl. Psychologe, Pädagoge – 0150 1642 394**
6. Alle weiteren Verfahrensschritte werden dann in Absprache mit allen beteiligten Abteilungen und den zuständigen Aufsichtsbehörden abgestimmt. Darüber hinaus werden entsprechende externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.
7. Begründete Vermutungsfälle, die nicht unter die Leitlinien fallen, werden unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt gemeldet.

Was tun, wenn eine/ein Minderjährige/r von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?

1. Die Präventionsfachkraft der Gemeinde und den Leitenden Pfarrer informieren
2. Wahrnehmung dokumentieren – Zuhören und Dokumentieren wer/wann/wo/wie?
3. Gesprächsinhalt wird vertraulich behandelt; es findet eine Anhörung von dem betroffenen Mitarbeiter statt.
4. Besteht ein Verdacht, dass weitere Minderjährige betroffen sind muss dem nachgegangen werden und die Vertraulichkeit der Information aufgehoben werden; es findet eine Information des Teams statt; der Inhalt ist vom Einzelfall abhängig.
5. Einschaltung der Ansprechpartner im Erzbistum, wenn begründete Vermutung gegen einen kirchliche/n Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätige/n besteht:
 - a. **Frau Dipl. Psychologin Hildegard Arz – 01520 1642 234**
 - b. **Herrn Rechtsanwalt Jürgen Dohmen – 01520 1642 126**
 - c. **Herrn Dr. Naumann, Dipl. Psychologe, Pädagoge – 0150 1642 394**

Alle weiteren Verfahrensschritte werden dann in Absprache mit allen Beteiligten Abteilungen und den zuständigen Aufsichtsbehörden abgestimmt. Darüber hinaus werden entsprechende externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.



6. Begründete Vermutungsfälle, die nicht unter die Leitlinien fallen, werden unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt gemeldet.

Beschwerdebeantwortung

Ergebnis liegt vor:

Jedes Ergebnis wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt.

- a) Vermutung/Verdacht ist ausgeräumt -> es erfolgt eine vollständige Rehabilitation des Mitarbeiters und es werden Unterstützungsangebote unterbreitet -> es erfolgt eine nachhaltige Aufarbeitung.
- b) Vermutung/Verdacht hat sich bestätigt -> Arbeitsrechtliche und fachaufsichtliche Konsequenzen drohen dem Mitarbeiter und der Einrichtung; es erfolgen Unterstützungsleistungen an das Team -> es folgt eine nachhaltige Aufarbeitung.

Die Nachhaltige Aufarbeitung beinhaltet eine Reflexion und Überprüfung der Standards und Abläufe; besonnene Vorgehensweise; Umgang mit erhaltenen Informationen; Analyse der Täterstrategie; Analyse der Teamdynamik; Überprüfung des fachlichen Handelns in der Einrichtung; Neubeginn für die betroffene Einrichtung; Rückmeldung an den Beschwerdeführer über das Handeln und Ergebnis und ggfs. die Absichtserklärung.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII angewendet wird und das Meldepflichtverfahren nach § 47 SGB VIII eingehalten wird (siehe Anlage).



6.) Qualitätsmanagement

§ 8 Präventionsordnung des Erzbistums Köln

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Dazu gehört auch die Nachsorge in einem irrigierten System.

Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung:

- 1.) Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.*
- 2.) Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.*
- 3.) Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.*
- 4.) Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institutionen notwendig sind.*
- 5.) Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Informationen der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.*

Was soll das Qualitätsmanagement bewirken?

Mit dem Qualitätsmanagement soll im institutionellen Schutzkonzept sichergestellt werden, dass alle sozialen und technischen Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich und zwingend sind, um eine Mindestqualität zu erzielen für diesen betrieblichen Leistungsprozess.



Denn erst durch die dauerhafte und nachhaltige Durchführung des Schutzstandards wird den Menschen eine Sicherheit gegeben, sich in den Räumen und Angeboten angstfrei zu bewegen und potentielle Täter abzuschrecken, insbesondere durch ein Hinsehen und Schützen im achtsamen Umgang miteinander.

Dieses Ziel kann nur mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern erzielt werden, wenn von Beginn an eine Sensibilität für diese Thematik besteht. Hierfür bedarf es eines hohen Maßes an Identifikation mit dem Schutzkonzept und ein Annehmen dieses gelebten Prozesses des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Erforderlich hierfür ist aber auch die ständige Notwendigkeit der Thematisierung und Kontrolle in den verschiedenen Kontexten des Lebens in der Gemeinde.

Wie wird dieses Qualitätsmanagement umgesetzt?

- a) Der Träger stellt sicher, dass es regelmäßige interne Schulungen gibt, an denen die Mitarbeiter teilnehmen. Ferner sollen die Mitarbeiter regelmäßig in einem Fünfjahreszeitraum an Vertiefungsveranstaltungen zu unterschiedlichen inhaltlichen Fragen zur sexualisierten Gewalt teilnehmen. Der leitende Pfarrer achtet auf die regelmäßige begleitete Teilnahme des Pastoralteams, an Präventionsschulungen des Erzbistum Köln. In den Team- und Dienstbesprechungen werden die Fragen, Anregungen und Kritikpunkte bearbeitet und mit der Präventionsfachkraft besprochen. Das institutionelle Schutzkonzept ist auf der Internetseite veröffentlicht und allgemein zugänglich durch Aushänge.

Es wird von den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Trägers in der täglichen Arbeit weiter spezifiziert. Dort erfährt es einer ständigen Überprüfung, um den Herausforderungen dieser Arbeiten Rechnung tragen zu können und weitere Konkretisierung zu finden. Da allen dieses Konzept zugänglich sein soll, werden Flyer in den Familienzentren auf dieses Konzept hinweisen und die Vertragsunterlagen die Eltern ausgehändigt werden, Hinweise hierauf enthalten.

Durch einen öffentlich zugänglichen Briefkasten, im Pastoralbüro und die Bekanntmachung von Ansprechpartnern (**Frau Radig, Frau Homa und Frau Görbitz-Jakobi**) wird die Möglichkeit gegeben für alle Minderjährigen und Erziehungsberechtigten jederzeit ihre Sorgen, Kritik oder auch Anregungen an den Träger weiter zu leiten.

Ferner bietet die Präventionsfachkraft einen festen Termin für eine Sprechzeit an: Mittwoch von 8.00 Uhr bis 9:00 Uhr.

- b) Durch die Überprüfung und Evaluierung der Präventionsmaßnahmen und des Schutzkonzeptes wird eine regelmäßige Kontrolle sichergestellt.



Denn die Fragebögen werden nach Maßnahmen an die Erziehungsberechtigten oder Kinder/Jugendliche ausgegeben. Es sollte hierbei die Möglichkeit gegeben werden auch anonyme Rückmeldungen geben zu können. Die Auswertungen sind schriftlich zu fixieren.

- c) Bei Veränderungen in den einzelnen Teams, Zielgruppierungen oder Leitungen wird das Konzept automatisch überprüft; dies schließt auch Veränderungen von Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche oder das Feststellen von Veränderungen der Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen mit ein.
- d) Hierbei helfen schriftliche Fixierungen von Standards, die sich der Träger gegeben hat.
- e) Da die sexualisierte Gewalt nicht auf das Täter – Opfer – Geschehen beschränkt ist, muss auch das Umfeld mit betrachtet werden.
Hier ist im Verdachtsfall der Träger gehalten im Einzelfall abzuwägen, ob es sinnvoll ist und angemessen ein Gesprächsangebot zu unterbreiten. Es ist individuell, mit allen Beteiligten zu prüfen, ob und wenn welche weiteren Unterstützungsleistungen in Frage kommen.
Dies könnten sein eine
 - *Vermittlung an eine Beratungsstelle für Kinder und Jugendlichen
 - *Vermittlung einer Beratungsstelle für die Erziehungsberechtigten;
 - *Vermittlung juristischer Unterstützung für die Erziehungsberechtigten;
 - *Supervisorische Unterstützung;
 - *Coaching für die Mitarbeiter/-in;
 - *Fortbildung für Mitarbeiter/-in;
- f) Für den Fall eines sexualisierten Gewaltübergriffes wird die Öffentlichkeit im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, durch die Abteilung Prävention des Erzbistums Köln informiert.



7.) Nachhaltige Aufarbeitung

§ 8 Präventionsordnung des Erzbistums Köln

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Dazu gehört auch die Nachsorge in einem irrigierten System.

5. Nachhaltige Aufarbeitung der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

Die nachhaltige Aufarbeitung von Krisensituationen dient dazu Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Gleichzeitig bedarf es aber auch, nach der Versorgung der Betroffenen, Hilfen zu gewähren, für die traumatisierte Institution und das irritierte System.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 der Präventionsordnung des Erzbistums Köln

- 4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistung sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.**

Die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz beschreiben weiterhin:

Abschnitt D. in Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien:

- 46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert.**

Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.“



Was muss geschehen bei einer nachhaltigen Aufarbeitung?

In Verdachtsfällen in denen Mitarbeiter beschuldigt werden, ist eine Klärung der Vorwürfe erforderlich. Dies geschieht durch die Stabsstelle des Erzbistums Köln. Der Interventionsbeauftragte vermittelt erste Notfallmaßnahmen für das Team, für einzelne Mitarbeiter/-in und beauftragt die Präventionsbeauftragte mit der nachhaltigen Aufarbeitung. Diese klärt und koordiniert weitere Maßnahmen zur Reflexion und Aufarbeitung der Krisensituation und zur Überprüfung der Schutzmaßnahmen. Hierbei ist wichtig, dass Hilfen von außen gestellt werden.

Wie muss diese nachhaltige Aufarbeitung geschehen?

- a) Es erfolgt eine Kontaktaufnahme zum Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln mit dem Ziel der Beratung und Klärung welche Schritte vorzunehmen sind. Damit ist verbunden, dass jeder Verdachtsfall ordnungsgemäß zu melden ist an die Stabsstelle Intervention. Zu den Aufgaben dieser Vertreter gehört es, sich mit den betroffenen Bezugspersonen in Verbindung zu setzen und erforderliche Maßnahme festzusetzen.
- b) Es findet dann eine Krisenreflexion und Auswertung statt. Der Personenkreis wird festgestellt, der mit der Aufarbeitung betraut werden soll. Die dann zu bearbeitenden Aufgabenlisten werden erstellt, das heißt es werden alle relevanten Informationen zusammengetragen, alle notwendigen Fakten (keine Detailschilderungen). Es geht hierbei darum, dass genutzte Strategien erkannt und durchschaut werden, um dadurch Schutzmaßnahmen entwickeln zu können.
- c) Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes ist nach einem Vorfall erforderlich, da es der Nacharbeit der Schutzmaßnahmen bedarf.



Anhang:

- 1.) Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Erzbistum Köln
- 2.) Selbstauskunftserklärung
- 3.) Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII, Meldung eines Ereignisses, das geeignet ist das Wohl von Kindern in Tageseinrichtungen zu gefährden
- 4.) Verfahrensbeschreibung im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung

Gemäß § 14 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung – Prävo) (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft) werden zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Präventionsordnung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Ausführungsbestimmungen zu § 3 Prävo Institutionelles Schutzkonzept¹

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte² steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.
2. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.
3. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.
4. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen überprüft werden.
5. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.

¹ Seitens der Präventionsbeauftragten in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden entwickelt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden.

² Soweit personenbezogenen Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit im Folgenden in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

6. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 30.06.2016 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und dem Präventionsbeauftragten der Erzdiozese Köln zuzuleiten.

II. Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

1. Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.
3. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO in der jeweiligen geltenden Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs. 3 KDO) eingehalten werden.
4. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der kirchliche Rechtsträger ein Prüfschema³ verwenden. Der kirchliche Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.
5. Kirchliche Rechtsträger fordern alle Personen gemäß § 2 Abs. 7 Präventionsordnung mit Ausnahme von allen ehrenamtlich Tätigen auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung wird

³ Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Personen in: Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung;

Prüfraster als Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden – Enthalten als Anlage 2 in der Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen des BDKJ NRW. Entsprechende Prüfschemata sind auf der Homepage www.praevention-erzbistum-koeln.de hinterlegt.

nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt.

III. Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO Verhaltenskodex

1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.
2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden:
 - der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter,
 - die Mitarbeitervertretung,
 - ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung,
 - Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige
 - Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreterangemessen einzubinden.

Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.

3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:
 - Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
 - adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 - Angemessenheit von Körperkontakten,
 - Beachtung der Intimsphäre,
 - Zulässigkeit von Geschenken,
 - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 - Disziplinierungsmaßnahmen.
4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.
5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.
6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.
7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist das bisherige Muster der Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der am 01.04.2011 in Kraft getretenen Präventionsordnung (Amtsblatt 2011, Nr. 71) weiterhin zu verwenden.

IV. Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO Beschwerdewege

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.
2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
3. Der kirchliche Rechtsträger benennt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können.
4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der (Erz-)Diözese bekannt gemacht sind.
5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der diözesanen Ordnung zur Umsetzung der Leitlinien (Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln, Verfahrensordnung Missbrauch – VerFO Missbrauch) (vgl. Amtsblatt 2014, im selben Heft) zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in

die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.

3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.
5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO Aus- und Fortbildung

1. Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich-adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den unter § 9 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Themen gestärkt und weiter entwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.
2. Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen.
3. Der kirchliche Rechtsträger differenziert bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht.
4. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen diözesanen Curriculums, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.
 - Mitarbeitende in **leitender Verantwortung** tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine

Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und weiter entwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend.

- Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensivschulung gründlich geschult werden.
 - Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden **Kontakt** mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basisschulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basisschulung zu schulen.
5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.
 6. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferenten und Multiplikatoren berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten.
 7. Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z.B. in Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch den Präventionsbeauftragten.
 8. Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten und Multiplikatoren liegt im Verantwortungsbereich des Präventionsbeauftragten.

VII. Ausführungsbestimmungen zu § 12 Präventionsordnung Präventionsfachkraft

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. Mehrere kirchliche

Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

2. Als Präventionsfachkraft kommen Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.
3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der Präventionsbeauftragte, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden, zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
 - kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
 - fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
 - bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;
 - berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
 - benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
 - ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese.
5. Die Durchführung der unter VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO genannten Intensiv- und Basisschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Mai 2014 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zu §§ 5 bis 10 der Präventionsordnung in der bisher geltenden Fassung (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 11) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ im Erzbistum Köln

Name, Vorname

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechts-träger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

**HINWEISE FÜR TRÄGER ZU DEN MELDEPFLICHTEN NACH § 47 SGB VIII
MELDUNG EINES EREIGNISSES, DAS GEEIGNET
IST DAS WOHL VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN ZU GEFÄHRDEN**

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen können sein:

**1. Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
(oder weiterer Personen) und durch diese verursachte
Gefährdung der zu betreuenden Kinder**

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt
- Erziehungsmaßnahmen (verbunden mit Zwang, Drohung, unangemessenen Strafen)

Beispiele:

- » Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen ...)
- » Zwang zum Schlafen
- » Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein)
- » Fixieren von Kindern
- » Androhen bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf-, und Erziehungsmaßnahmen
- » Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z.B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)
- Vernachlässigung

Beispiele:

- » Unzureichendes Wechseln von Windeln
- » Mangelnde Getränkeversorgung
- » Mangelnde Aufsicht

**2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von
Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Träger**

- Verdacht auf Straftaten
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine fehlende persönliche Eignung geben.
- Einträge in Führungszeugnisse

3. Besonders schwere Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen.
4. Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die MitarbeiterInnen, z.B. von Eltern, Beteiligungsgremien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder entsprechenden Pressemitteilungen (bei Beschwerdegründen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden).
5. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung
 - Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden.
 - Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z.B. durch anhaltende Unterbelegung)
 - Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Mobbingvorfälle, Mobbingvorwürfe)
 - Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung).
6. Bauliche/Technische Mängel, Katastrophenähnliche Ereignisse
 - Schäden am Gebäude (durch z.B. Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden)
 - Sonstige Ereignisse, die über alltägliche Schadensereignisse hinausgehen und erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder dies können.
 - Feststellungen anderer Behörden, Fachämter oder sonstiger zuständiger Stellen, die beispielsweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten. (Schreiben in Kopie beifügen, Erledigung melden)

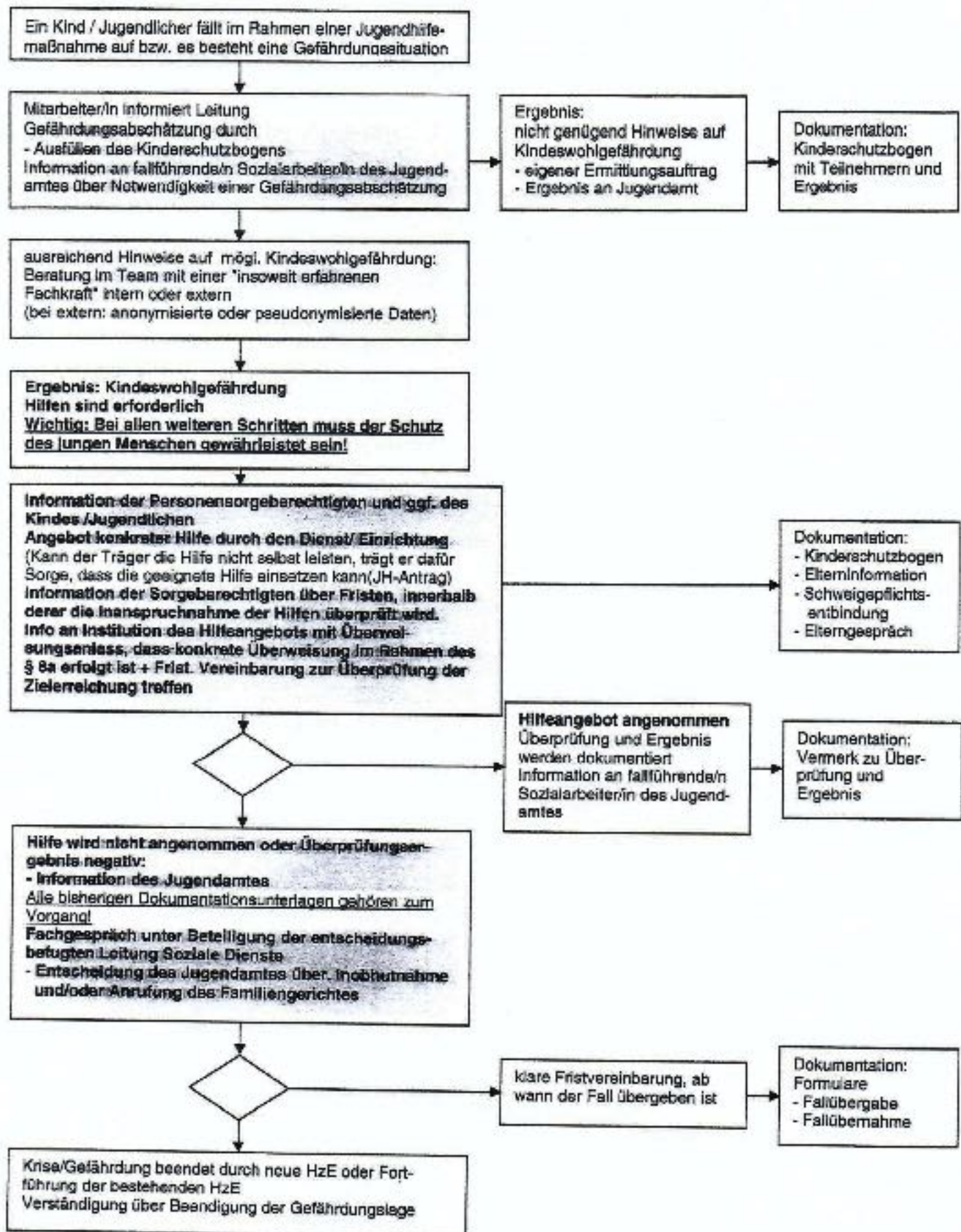
7. Neben diesen Ereignissen sind auch Entwicklungen meldepflichtig, die zu solchen Ereignissen führen können bzw. geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, z.B. auffallende Krankheitsproblematik bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, häutliche Defizite etc.

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Darüber hinaus werden hierdurch andere Meldepflichten (z.B. nach § 8a) nicht aufgehoben.

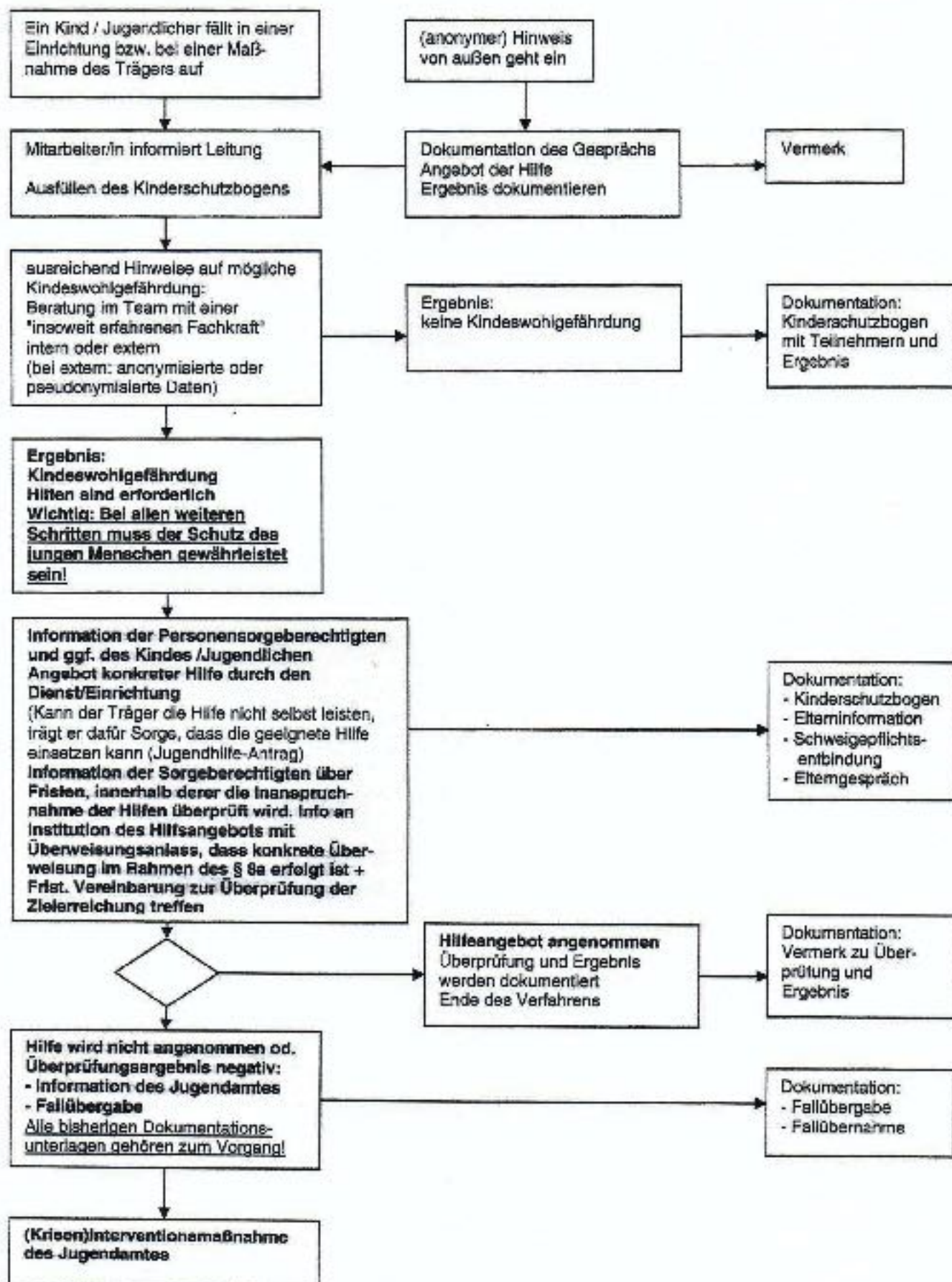
Quellen:

Handungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII

**Verfahrensbeschreibung
im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
gemäß § 8a SGB VIII**



Verfahrenbeschreibung (allgemein)
Im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
gemäß § 8a SGB VIII



Vereinbarung

zum "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung"

Vorbemerkung: Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII außer den Leistungen, die durch Berufsgheimnisträger gemäß § 4 KKG erbracht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 4 KKG.

I.

Das SGB VIII wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 erweitert und durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen zum 01.01.2012 geändert. Mit der Regelung zum § 8a SGB VIII erfährt das staatliche Wächteramt durch die Kinder- und Jugendhilfe und die herausgehobene Verantwortung des Jugendamtes eine stärkere Betonung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt allerdings nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen oder im Auftrag des Jugendamtes. Die Leistungserbringung dient der Unterstützung der Erziehungsverantwortigen zur Förderung der Entwicklung und Erziehung der jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

II.

Die Stadt Remscheid als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, im Folgenden "Jugendamt" genannt

und

Kath. Kirchengemeinde St. Suitbertus, Papenberger Str. 14 B, 42863 Remscheid
im Folgenden "Träger" genannt

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII folgende Vereinbarung:

§ 1 Kinderschutz

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Dieses ist der Maßstab für das Handeln des Jugendamtes als auch des freigemeinnützigen Trägers.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Zur Beurteilung von Hinweisen auf die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen vereinbaren das Jugendamt und der Träger die Anwendung der in der Anlage beigefügten gemeinsam erarbeiteten Kinderschutzbögen. Auf der Basis dieser Instrumente wird der Schutzauftrag nach dem in Remscheid abgestimmten Verfahren wahrgenommen.

(2) Folgendes Verfahren findet im Allgemeinen Anwendung:

- Der/die Mitarbeiter/in, der/die im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam mit der Leitungskraft findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in wahrgenommenen und dokumentierten Anhaltspunkte eine Einschätzung statt, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung *insoweit erfahrene Fachkraft* hinzugezogen.

(Näheres siehe Anlage "Verfahrensablauf")

(3) *insoweit erfahrene Fachkraft* in diesem Kontext ist eine Person, die über folgende Qualifikationen verfügt:

- einschlägige Berufsausbildung (i.d.R. Fachhochschulausbildung Diplom-Sozialarbeiter/in, Diplom-Sozialpädagoge/in, Bachelor of Arts/Master of Arts Soziale Arbeit oder auch z.B. Diplom-Psychologe/in, Arzt/Ärztin)
- fundiertes fachliches Wissen zum Themenkomplex durch mindestens zweijährige Berufserfahrung und ggf. nachgewiesene Fortbildung
- systemisches Denken und Handeln
- Fähigkeit zur Netzwerkarbeit und Kooperation mit Fachkräften der Jugendhilfe und weiterer Einrichtungen wie z.B. Gesundheitswesen, Polizei
- Moderationsfähigkeiten sowohl im Hinblick auf die kollegiale Zusammenarbeit als auch mit den Betroffenen

Dem Träger stehen entsprechende *insoweit erfahrene Fachkräfte* nicht zur Verfügung. In einer Nebenabrede zu dieser Vereinbarung wird eine Liste *insoweit erfahrener Fachkräfte* vereinbart, die der Träger, ohne dass ihm hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, hinzuziehen kann.

(4) Gemeinsam mit der *insoweit erfahrenen Fachkraft* nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten ggf. Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Formulierung von Handlungsempfehlungen).

(5) Bei der Einschaltung der *insoweit erfahrenen Fachkraft* werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII, beachtet. (Anonymisierung / Pseudonymisierung der Daten)

§ 3 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, werden der/die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung und die Entwicklung weiterer Handlungsschritte einbezogen. Die Kontaktherstellung erfolgt durch den Träger.

(2) Ergibt sich aus den Kontakten und Gesprächen mit allen Betroffenen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden dem/den Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und darauf hingewirkt, dass die Hilfen in Anspruch genommen werden. Nimmt/Nehmen der/die Erziehungsberechtigte/n entsprechend geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit ihm/ihnen insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(3) Der Träger vergewissert sich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann/wird.

(4) Hilfen nach § 27 ff können nur durch die Vermittlung an das Jugendamt der Stadt Remscheid eingeleitet werden.

§ 4 Information des Jugendamtes

(1) Erscheinen dem Träger die von dem/den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen:

- als nicht ausreichend
- oder wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen
- oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann,

so informiert er den/die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information des Jugendamtes erfolgt.

(2) Die Information des Jugendamtes durch den Träger aus den unter Abs. 1 genannten Gründen gibt Auskunft

- zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
- zu der mit *einer insoweit erfahrene Fachkraft* vorgenommenen Risikoeinschätzung,
- zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen

- und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 85 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall von dringender Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der/die Erziehungsberechtigte/n nicht bereit oder in der Lage ist/sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen hat eine unmittelbare Information des Jugendamtes zu erfolgen.

§ 6 § 72a SGB VIII / Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen hauptamtlich beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck wird empfohlen, dass er sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lässt.

(2) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine Personen, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind, neben- oder ehrenamtlich in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Träger und Jugendamt vereinbaren hierfür als Grundlage die Ausführungen in Anlage 1 der Vereinbarung.

(3) Die Vorlage bzw. Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen ist nur zulässig zur Sicherstellung des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen von der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen oder von Tätigkeiten mit vergleichbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

§ 7 Qualitätssicherung

Im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung bemühen sich öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe um die kontinuierliche Planung und Durchführung gemeinsamer Qualifizierungsangebote zum Kinderschutz.

sowie zur Entwicklung von Grundsätzen und Maßstäben zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 8 Dokumentation

(1) Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 9 Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 85 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

§ 10 Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Das Jugendamt evaluiert im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung die Kooperation, die Instrumente und die Verfahren unter Beteiligung des Trägers und wertet die Fälle von Kindeswohlgefährdungen aus, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung zu erreichen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vertragsbestimmung beabsichtigte rechtliche Zweck entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten bestmöglichst erreicht wird.

§ 12 Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 13 Inkrafttreten und bisherige Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die bisherige Vereinbarung zum § 8a SGB VIII wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

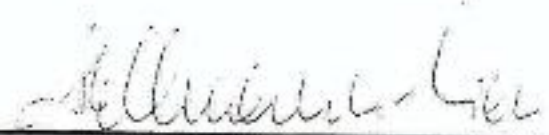
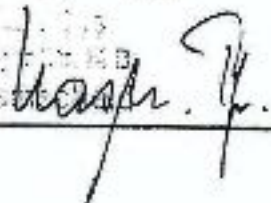
Remscheid, den, 05.02.2013

Kath. Kirchengemeinde St. Suitbertus

Stadt Remscheid
Fachdienst Jugend, Soziales
und Wohnen

Kath. Kirchengemeinde St. Suitbertus

05.02.2013
1307 Remscheid
42011 Remscheid



Helimann-Wien
Fachdienstleitung